

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1944)
Heft:	10
Artikel:	Der Streit um die Bündner Grenze bei Martinsbruck und Finstermünz
Autor:	Pieth, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chur

Oktober 1944

Nr. 10

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Der Streit um die Bündner Grenze bei Martinsbruck und Finstermünz

Von Dr. F. Pieth, Chur

Einleitung

Im Jahre 1843 ersuchte der eidgenössische Vorort Luzern den damaligen österreichischen Gesandten in der Schweiz, den Grafen Bombelles, um Besprechungen betreffend die Regulierung der Grenze zwischen der Schweiz und den kk. österreichischen Staaten längs der Bündner Grenze. Es lag damals wie später ein bestimmter Fall vor, welcher diese Grenzbereinigung als dringend erwünscht erscheinen ließ. Sie konnte jedoch aus verschiedenen Gründen lang zu keinem gedeihlichen Ende geführt werden. Ein neuer Grenzfall veranlaßte den Bundesrat, die Angelegenheit abermals zu beschleunigter Erledigung zu empfehlen.

Die Verhaftung eines gewissen Zanetti aus Poschiavo auf streitigem Grenzgebiet in der Gegend von Campocologno veranlaßte, daß Abgeordnete der Eidgenossenschaft und des Kantons Graubünden mit Delegierten der kk. Statthalterschaft in der Lombardei

im Laufe des Frühlings 1850 sich versammelten, um durch Augenschein festzustellen, ob die durch österreichisches Militär vorgenommene Arrestation des genannten Zanetti auf schweizerischem oder österreichischem Territorium stattgefunden habe. Das Resultat war, daß der Akt auf dem Gebiet vorgenommen wurde, über welches der Kanton Graubünden seit 1809 unbestritten die Hoheit ausgeübt hat, und es wurde infolgedessen dann die Freilassung Zanettis durch die kk. Behörden unverzüglich verfügt. Bei diesem Anlaß verständigten sich die Kommissäre vorläufig darüber, daß eine Feststellung der Grenze nicht bloß an der bezeichneten Stelle bei Campocologno, sondern auch noch an andern Punkten, wie auf dem Splügen, im Val di Lei, bei Castasegna und Sta. Maria i. M. vorgenommen werden solle, sobald die Jahreszeit eine solche Arbeit in jenen Gegenden zulassen würde.

Seit Jahren waren also Unterhandlungen im Gange, um endlich eine vollständige Grenzbereinigung zwischen Graubünden und Österreich durchzuführen; denn abgesehen von andern Unannehmlichkeiten, die mit einem solchen Provisorium verbunden waren, hatten diese auch die fatale Folge, daß die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft durch eine Grenzschwierigkeit aufgehalten wurden.

Am Ausgang des Val Tuoi, am Fuße des Berges Fermont, öffnet sich nämlich ein anderes Tal, das nach Galtür im Tirol niedersteigt. Im obern Teil des Tales befinden sich Weiden, die bis jetzt von Graubünden genutzt wurden, deren Besitz nun aber Österreich anspricht, so daß dadurch die Grenze eine Spitze in bisher unbestritten schweizerisches Gebiet hinein bildet. Bei der dringenden Notwendigkeit, diese und ähnliche Differenzen auszugleichen, ersuchte der Bundesrat, daß die kk. Regierung noch im Laufe des Sommers 1850 Kommissäre ernenne, mit dem Auftrag, gemeinschaftlich mit schweizerischen Abgeordneten die Bereinigung der ganzen Grenze längs des Kantons Graubünden vorzunehmen.

Jahre vergingen, und erst im September 1859 konnte endlich ein Protokoll über die vollzogene Grenzregulierung zu Münster i. M. unterzeichnet werden. In bezug auf die bei Finstermünz, Nauders und Schleins und im Paznauntale noch streitigen Grenzpunkte behielt sich die österreichische Regierung weitere Unterhandlungen vor.

Langwierige Auseinandersetzungen über die Grenze zwischen Schleins und Nauders

Über die Ansprüche, welche in bezug auf den Grenzabschnitt Martinsbruck-Finstermünz von den beiden Parteien erhoben wurden, orientiert eine Note des schweizerischen Gesandten in Wien an die österreichische Regierung vom 18. September 1860*. Sie enthält auch eine geschichtliche Darstellung des Grenzstreites, der zweifellos geschichtliche Nachforschungen Ständerat P. C. Plantas zugrunde lagen.

Ungefähr eine Viertelstunde unterhalb des alten Schlosses, Zoll- und Wirtshauses von Finstermünz fließt der Inn bei dem damals aus einem Hause, einer Kapelle und mehreren Ställen bestehenden Schalkelhofe (auch Schäkel-, Schalekel-, Schalk- oder Schergenhof, romanisch Tscheri oder Tschera genannt) vorüber und nimmt den aus Spissermühl (Samnauntal) kommenden Schergen-, Schievgen- oder Schalklerbach, romanisch Tscheri oder Tschera, in einer stumpfwinkligen Ausmündung auf.

Nach bündnerischer Auffassung bildeten nun von Martinsbruck an je eine durch die Mitte des Inns und des Schergenbaches gezogene Linie die Grenzen zwischen dem Unterengadin und dem Tirol. Was in dieser Ausdehnung östlich des Inns liegt, und das Gebiet nördlich des Schergenbaches, zwischen diesem, dem Samnauntale und dem Inn, wollte die Schweiz als österreichisches Territorium anerkennen.

Österreich dagegen dehnte seine Gebietsansprüche weit über den Schergenbach aus bis an das in den Inn ausmündende Mühl- Lana- oder Manbinertal unfern des Novellahofes, dieses Tal entlang über den Mandinerkopf, von da dem Grate nach über Groß- Valserona, das Valseroner oder Prädatscher Joch, nördlich über Valseronaugg oder die Heu-Pleißen hinter der Kobetta-Wäntla und Kobetta-Waldkopf bis wieder an den Schergenbach bei Spissermühl, ein Bezirk von beiläufig acht Stunden im Umfang, größtenteils Waldungen, Alpen und Weiden, mit drei bewohnten Höfen: dem Novellahof, dem Fanshof und dem schon erwähnten Schergenhof.

* Staatsarchiv in Wien. Administrative Korrespondenz 1844—60.

Die bündnerischen Ansprüche wurden folgendermaßen begründet:

1. Der Schergenbach und der Inn bilden die einzige natürliche Grenze zwischen dem Unterengadin und dem Tirol.
2. In Campells Topographie wird ausdrücklich erklärt, daß sich das bündnerische Gebiet bis dahin erstrecke.
3. Die Bolusgruben am Schergenbach sind von der Gemeinde Schleins häufig an Tiroler erlassen, die diesfälligen Kontrakte mehrmals in Pfunds öffentlich verschrieben und von seiten der kk. Beamten für den Pachtzins Kautions geleistet worden. Der Bolus (rote Lehmerde) wurde an der österreichischen Zollstätte stets als ausländisches Produkt mit 45 Kreuzern per Zentner verzollt, während für inländischen Bolus der Ansatz bloß 30 Kreuzer betrug.
4. Die Indikatur auf dem fraglichen Bezirk hat zu allen Zeiten der Gemeinde Schleins zugestanden. Beweise dafür sind verschiedene gegen kk. Untertanen wegen verübter Frevel am Novellaberg, beim Fanzerhof und an der Bolusgrube in den Jahren 1743 bis 1765 sowie gegen die Bewohner des Schalkelhofes ergangene und ohne Widerspruch von irgendeiner Seite vollzogenen Straferkenntnisse.
5. Mehrmals, und zwar noch in den Jahren 1753 bis 1765, wurden von der Gemeinde Schleins Waldungen im streitigen Bezirk an kk. Untertanen und Beamte, namentlich an die Salzpfanne in Hall verkauft und der diesfällige Vertrag sogar einmal österreichischerseits ratifiziert.
6. Dieselbe Gemeinde (Schleins) verpachtete von 1663 bis 1833 von jeher den Fanserhof, wobei sich die Pächter jedesmal verpflichteten, der Gemeinde bei allen Gelegenheiten redlich und treu zu sein und in Zivil- und Kriminalfällen keiner andern als der Schweizer Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Ebenso wurden mehrere in der Nähe des Schalkelhofes gelegene Grundstücke immer nur mit Einwilligung der Gemeinde Schleins verpachtet und die Pächter als Angehörige der Gemeinde betrachtet und behandelt. Wegen unterlassener Einholung der Pachtbewilligung wurden im Jahre 1738 Tiroler Pächter von der Schleinser Obrigkeit bestraft.
7. Die Gemeinde Schleins hat im streitigen Gebiet von jeher Wunn, Weid und Wald eigentlich besessen. Kein Fremder darf

darin ohne ihre Erlaubnis die Weide benutzen oder sich mit Holz versehen.

Der österreichische Beauftragte suchte im Jahre 1767 diese Punkte durch folgende Einwände zu entkräften:

1. Aus Artikel 20 des Glurnser Vertrages von 1534 ergibt sich, daß der Novellaberg damals als zu Tirol gehörig betrachtet worden sei.

2. Bei der im Jahre 1575 zu Nauders abgehaltenen Konferenz führten die österreichischen Kommissarien Beschwerde darüber, daß sich die Schleinser anmaßen, Grund und Boden in Novella bis an den Schergenbach, nebst Wald, Wunn und Weide daselbst und auf dem Schalkelhof bis hinein an den großen Lehnstrich anzusprechen und widerrechtlich zu benutzen, was bündnerischerseits damals nicht in Abrede gestellt wurde.

3. Auf die im Jahre 1594 vom österreichischen Gesandten in Bünden geführte Klage, daß sich die Schleinser herausnehmen, den Inhaber des Schalkelhofes zu ihrer Gemeinde zu ziehen und dessen Vieh zu pfänden, erwiderten Gemeine Drei Bünde, bis zum Austrag der Sache solle der lange Lehnstrich ein Gemärk sein und beide Teile bis dahin und nicht darüber hinaus weiden, auch das genommene Vieh oder dessen Wert erstattet werden. In betreff der Straße durch Novella solle es beim gegenwärtigen Zustand bleiben.

4. Von Finstermünz an den Schergenbach führt über den streitigen Boden eine österreichische Landstraße, worauf kk. Kriegsvolk passiert, Zoll - und Weggeld eingezogen, freies Geleit gegeben und Delinquenten zur Beurteilung in Nauders festgenommen wurden.

5. Der alte Turm Finstermünz gegenüber auf der Novellaseite ist tirolerisch, folglich auch diese Hälfte des Inns; wessen aber die Flüsse, dessen sind auch die Ufer. Dieser Satz wird in der Anwendung auf den vorliegenden Fall auch noch durch den Umstand unterstützt, daß die Brücke von jenem alten Turm gegen den Novellaberg ebenfalls tirolerisch ist.

6. Nauders besitzt hohe und niedere Gerichtsbarkeit über den Novellaberg; denn vom Mühlthal bis an den Schergenbach sind keine andern Bewohner als die des Schalkelhofes. Diese werden

aber für Frevel in Nauders bestraft, sind daselbst pfarrgenössig und militärpflichtig, sie bezahlen daselbst Besitzgeld, so sie nicht Bürger von Nauders sind, und ihre Erbschaften werden dort verhandelt.

7. Die Inhaber des Schalkelhofes, der Zöllner und der Gegen-schreiber zu Finstermünz besitzen urbare Grundstücke auf dem österreichischen Teile des Novellaberges und beziehen von dorther das nötige Holz zu Einzäunungen und Wasserleitungen, zu den Brücken über den Inn und den Schergenbach und zu Straßenausbesserungen, die Nauderser ihrerseits Binder- und Rädermacherholz und die Bewohner des Schalkelhofes insbesondere alles nötige Bau- und Brennholz. Diese sowie die Nauderser besitzen auch Weidrechte am Novellaberg, doch machen letztere wegen der allzu großen Entfernung keinen Gebrauch davon.

8. Bei dem sogenannten Einfall Bayerns im Jahre 1703 stand der Engadiner Wachtposten hinter dem Mühlthal gegen Schleins bei der sogenannten Schanze.

9. Die angeführten Waldverkäufe an österreichische Untertanen und Beamte waren Anmaßungen der Schleinser und können den landesherrlichen Rechten keinen Eintrag tun, zumal die Beamten durch Unkenntnis der Lokalität so entlegener Gegenden und durch die verschiedenen Namen, welche die Schleinser manchmal einem und demselben Bezirk geben, leicht irregeführt werden.

10. Die angeführten Fälle, in welchen die Schleinser die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit auf dem Fanserhof ausgeübt zu haben behaupten, sind, solange der rechtmäßige Erwerb dieser Judikatur nicht dargetan wird, jedenfalls nur als usurpatorische Handlungen zu betrachten.

11. Ebenso muß der rechtmäßige Erwerb der Bolusgrube erwiesen werden. Die Bestätigung mit kk. Untertanen diesfalls abgeschlossener Pachtakkorde, worauf sich die Schleinser berufen, erfolgte nur durch untergeordnete tirolerische Behörden und enthielt jedenfalls nichts weiter als eine einfache Bekräftigung der Kontrakte, weshalb sie den landesherrlichen Rechten auch keinen Abbruch tun konnten. Die Verzollung des Bolus als ausländisches Produkt ist bloß einem Irrtum zuzuschreiben.

Der schweizerische Bundesrat prüfte die Gründe, welche Österreich auf der Konferenz von 1767 vorbrachte. Er konnte dieselben

jedoch nicht besonders hoch anschlagen. Die von Österreich erhobenen Ansprüche wurden ohne weiteres als zustehende Rechte, die von Schleins von jeher ausgeübten Hoheitsrechte als Usurpation und die von Österreich gegenüber den schweizerischen Ansprüchen eingenommene Stellung als bloßer Irrtum erklärt. In dieser Weise könne ein internationaler Zwist natürlich nicht gelöst werden. Sieht man die Akten der Konferenz von 1767 durch und erwäge man, wie oberflächlich, fast wegwerfend das Geschäft vom damaligen österreichischen Kommissär behandelt worden sei, so sei man geneigt, zu vermuten, daß es dem Herrn Kommissär nicht um die Erledigung des Konfliktes zu tun gewesen sei. Trotzdem wurden in der ersten Verhandlung vom 22. September 1860 von Österreich die gleichen Gründe fast wörtlich wieder vorgebracht. Darauf sei schweizerischerseits folgendes zu erwidern:

In Beziehung auf den ins Feld geführten Artikel 20 des Glurnser Vertrags könnte man sich einfach auf dessen Wortlaut berufen. Derselbe sage nicht anderes als: Die Anstände mit den Engadinern einerseits wegen Wunn und Weide in dem von Österreich angesprochenen Teile des Novellaberges, andererseits wegen des von den Schleinsern daselbst erbauten Weges, den sie zum Präjudiz des Zolles in Finstermünz gebrauchen usw., sollen Herrn Jakob Knen zu gütlicher Beilegung übertragen werden. Hier seien also bloß die gegenseitigen Beschwerden und der Weg, wie sie ihre Erledigung finden sollen, angegeben; eine Anerkennung der österreichischen Ansprüche könne darin aber unmöglich gefunden werden. Die Vermittlung durch den Delegierten Knen fand jedoch nicht statt, so daß sich die Regierung von Innsbruck unterm 25. September 1543 neuerdings mit der Beschwerde an Gemeinde Drei Bünde wandte, „daß sich die Nachbarschaft zu Schleins im untern Engadin verschiedener Zeit unterstanden, ein Stäg, der von ihnen durch ein Gegend, genannt Novella, in der Röm. königl. Majestät Gericht Naudersberg durch Ihr Majestät Grund und Boden gegangen, zu einem offenen Weg zu machen und also in Ihrer Majestät landesfürstliche Obrigkeit Eingriff zu tun, Ihrer Majestät Zoll in der Finstermünz dadurch umbfahren und entzogen werden mag“. An diese Beschwerde war das Ansuchen geknüpft, „Gemeine Drei Bünde mögen obgemeldeten von Schleins mit Ernst verfügen, daß sie den obgemeldten Weg unverzüglich abtun, der königl. Majestät an ihrer landesfürstlichen Obrigkeit Grund und

Boden weiter keinen Eingriff tun, noch Ihrer Majestät das Land an dem End öffnen, noch der Zollverführung Ursach geben, sondern die Sachen bei altem Herkommen und im guten nachbarlichen Wesen bleiben lassen“.

Auf diese Zuschrift erteilten Gemeine Drei Bünde unterm 17. November 1543 eine vorläufige Antwort, worin es unter anderm heißt: „Ew. Gn. Schreiben Uns jüngst von wegen den Unseren von Schleins im untern Engadin, einen Weg, so gemelt von Schleins durch Röm. königl. Majestät Unseres allergnädigsten Herrn Gericht Grund und Boden, zu machen unterstanden betreffende, haben Wir alles Inhalts verstanden und dieweil wir aber jetzund nit auf einem offenen Bundstag zu tagen bei einander versammelt, sondern die allein ein Beitrag ist, seind wir verursacht worden, solch Ew. Gnaden Schreiben und Ansuchen an Unsere Herrn und Oberen zu bringen, guter Hoffnung, (daß) sie mit Ihnen von Schleins verschaffen werdent, daß sie von ihrem Fürnehmen abstehn und sich guter Nachbarschaft befleißben werden. Wir haben auch den Unseren von Schleins zugeschrieben, daß sie sich solches Wegs bis auf weiteren Bescheid nicht mehr gebrauchend, sondern stillstandend.“

Im Jahre 1544 dekretierte dann der Bundestag, daß die Schleinser hinsichtlich des Weges in Novella und des Zolles in Finstermünz keine Neuerung vornehmen, sondern den Weg brauchen und den Zoll bezahlen sollen wie von alters her.

Der Grund, warum Österreich gegen den von Schleins erbauten Weg Einsprache erhob, war der, daß dadurch die Zollstätte in Finstermünz umgangen und damit dem Zoll Abbruch geschehen konnte. Die Drei Bünde mochten nach damaligen Begriffen das Begehr für richtig gehalten haben, weshalb dann obige Mahnung an die Schleinser erfolgte. Indessen darf man darin, daß die Bünde den kaiserlichen Zoll bei Fünstermünz sicherstellen wollten, nicht eine Anerkennung der österreichischen Landeshoheit erblicken. Und wenn im Jahre 1767 der österreichische Kommissar gar so weit ging, aus der Wiederholung der Anfangsworte: „einen Weg, so gemelte von Schleins durch Röm. königl. Majestät unseres allergnädigsten Herrn Gericht Grund und Boden zu machen unterstanden“, eine Anerkennung der österreichischen Ansprüche herzuleiten, so müßte das als eine sehr oberflächliche Beweisführung bezeichnet werden.

Daß bei der Konferenz in Nauders von 1575 die österreichischen Kommissarien darüber Beschwerde führten, daß die Schleinsser Grund und Boden in Novella bis an den Schergenbach und bis an den großen Lehnstrich ansprachen und auch Wald, Wunn und Weide der kk. Untertanen in diesem Bezirke sich anmaßen, ist richtig, unerwiesen aber ist die Behauptung, daß die bündnerischen Deputierten nichts dagegen eingewendet hätten, und vollends unbegründet der Schluß, die Ansprüche Österreichs auf jenen Bezirk seien damals anerkannt worden. Würde eine solche Anerkennung stattgefunden haben, so hätte man bei jener Konferenz den beabsichtigten Zweck vollkommen erreicht und wäre nicht unverrichteter Dinge wieder auseinandergegangen. So aber blieb die Territorialfrage auch seither unentschieden, und es sind die diesfälligen Verhandlungen von demselben Standpunkte aus geführt worden wie 1575 und früher.

Ein weiteres Argument stützt sich auf einen Bescheid, welchen Gemeine Drei Bünde im Jahre 1594 auf eine bezügliche Beschwerde des österreichischen Gesandten erteilten, dahin lautend: „Belangend den Schalkel- oder Schergenhof, indem sich Ihrō fürstliche Durchlaucht Gesandter beschwert, daß sich die von Schleins daselbst durch die Novella etlicher Gerechtsame anmaßen, auch den Inhaber samt demselben Hof und zugehörigen Gütern in ihr Gemeinsame zu ziehen, vermeindend, ihm auch etliches Vieh eingetrieben, so doch derselbe Hof in Ihrō fürstliche Durchlaucht Herrschaft Naudersberg gehörig sei, ist verabschiedet worden, daß bis zu weiterem Austrag der Sachen der lange Lehnstrich ein Gemärk sein und beide Teile bis dahin und nicht darüber, auch dem Inhaber berührten Hofs das genommene Vieh oder der Wert dafür von den Schleinsern erstattet werden und hinfür über solches Gemärk alle Ein- und Übergriffe verhindert und vermindert bleiben, doch jedem Teil, welcher Recht und Gerechtigkeit zu haben vermeinen würde, deshalb mit Recht zu ersuchen bevorstehen solle. Als sich die von Schleins sollen haben vernehmen lassen, eine neue Straße durch die Novella zu machen, welches aber Ihrer fürstlichen Durchlaucht Gesandter nicht gestatten wollen, soll es der Straßen halber bei dem Wesen, wie es sich jetziger Zeit befindet, ohne Neuerung verbleiben.“

Diese Antwort enthält: a) eine bloße Wiederholung des wesentlichen Inhalts der österreichischen Beschwerde nach dem gewöhn-

lichen Kanzleistile, worin keine Anerkennung der Ansprüche liegen kann; b) die Bestimmung, daß zwischen den Schleinsern und den Inhabern des Schalkelhofes der lange Lehnstrich bis zum Austrag der Sache als provisorische Grenze für Wunn und Weide gelten, sowie daß den Schalklern das gepfändete Vieh oder dessen Wert erstattet werden soll; c) eine Bestätigung der früheren Verordnungen, daß ein neuer Weg durch Novella nicht gebaut werden dürfe, um nicht den Zoll bei Finstermünz zu beeinträchtigen.

Die Bestimmung wegen der provisorischen Grenze zwischen Schleins und dem Schalkelhof unterstützte die bündnerischen Territorialansprüche; denn nur kraft der ihnen zustehenden Landeshoheit über den ganzen zwischen Schleins und den Bewohnern des Schalkelhofes damals im Streite gelegenen Bezirk konnten Gemeine Drei Bünde befugt sein, von sich aus und ohne mit den kk. Behörden darüber ins Einverständnis zu treten, eine provisorische Grenzlinie festzusetzen. Da jedoch dieses Provisorium nur bis zum Austrag der Sache dienen sollte, so hörte es mit der nächsten Verhandlung über diese Angelegenheit von selbst auf, jedenfalls im Jahre 1600, als der Bundestag, wie oben bemerkt, eine neue Grenzlinie in Vorschlag brachte, die aber nicht endgültig festgelegt wurde.

Endlich berief man sich österreichischerseits darauf, daß im Jahre 1703 bei dem sogenannten bayrischen Einfall die Engadiner ihre Wachtposten auf dem seither unter dem Namen der Schanze bekannten Punkte hinter dem Mühlanatal, durch welches die im Jahre 1767 von den österreichischen Kommissarien gezogene Grenzlinie geht, aufgestellt hätten.

Hiegegen ist daran zu erinnern, daß der Punkt, wo damals die Engadiner standen, sich jetzt nicht mehr mit Bestimmtheit angeben läßt. Sodann konnten die Bündner aus militärischen Gründen veranlaßt worden sein, diejenige Stellung einzunehmen, welche sie nach der Behauptung der österreichischen Kommissäre eingenommen haben sollen. Was es mit dieser sogenannten Schanze für eine Bewandtnis gehabt und wo sie gestanden hat, darüber kann jetzt auch nichts Zuverlässiges mehr angegeben werden. Es ist davon keine Spur mehr vorhanden, und alles, was darüber gesagt wird, beruht somit auf bloßer Vermutung.

Was den Gang der Konferenzverhandlungen anbetrifft, so wurden die streitigen Gebietsteile teils von beiden Abordnungen für

sich, teils gemeinschaftlich wiederholt in Augenschein genommen, gemeinschaftlich am 16., 19. und 20. September 1860. Die Verhandlungen fanden am 22. und 24. September, beide Male in Nauders statt. Die schweizerischen Abgeordneten sahen sich in der Lage, mit Bestimmtheit zu erklären, daß sie auf der Innlinie beharren müßten, und daß ihnen nach der Lage der Dinge die Mittel abgingen, um zur Erledigung des Konfliktes größere Konzessionen zu machen, wie dies bei der Linie Münster-Taufers habe geschehen können.

Zur Begründung dieser Anschauungsweise wurde schweizerischerseits erklärt:

1. Wo eine natürliche Grenze vorhanden sei (See, Fluß, Berggrat), werde diese nach allgemeinen Grundsätzen als Grenze angenommen, sofern nicht eine andere sogenannte künstliche Grenze urkundlich nachgewiesen werden könne, was von seiten Österreichs nicht geschehen sei.

2. Die vorhandenen Urkunden sprechen im Gegenteil zugunsten der schweizerischen Ansprüche. In der Schenkung an Bischof Ulrich vom 4. April 1348, die sich in Eichhorns *Episcopatus Curiensis* abgedruckt findet, verleiht Karl IV. dem Bischof das Schloß Naudersberg nebst Gerichtsbann, dessen Ausdehnung folgendermaßen begrenzt wird: was in Nauders von jeher dazu gehört hat oder dermalen dazu gehört, nämlich vom langen Kreuz ob Mals bis zur Brücke bei Finstermünz; diese Brücke bildete also die Grenzscheide zwischen dem Nauderser Gebiete und dem Unterengadin, denn der folgende Satz: *et ab ipso ponte, Oenum ascendendo, usque ad illum pontem, qui pons altus dicitur*, bezeichnet keineswegs bloß eine Fortsetzung des Gerichts Nauders, wohin das Unterengadin zu keiner Zeit gehört hat, sondern vielmehr einen von demselben getrennten Teil des Gerichtsbannes am Nauderserberg. Hierin liegt der Beweis, daß das Unterengadin sich bis an den Inn bei Finstermünz und daß das Nauderser Gebiet sich zur Zeit der Schenkung nicht über den Inn erstreckt hat. Daß dasselbe erst seither eine erweiterte Ausdehnung erhalten habe, ist weder behauptet noch erwiesen worden.

3. Die lange Reihe der Verhandlungen spricht dafür, daß es sich von seiten Österreichs nicht sowohl um eine Gebietsansprache, als vielmehr um das Verbot eines Weges gehandelt hat. Öster-

reich hatte ein Interesse daran, daß der Zoll bei Finstermünz nicht umgangen werde, was von den Schleinsern dadurch versucht worden zu sein scheint, daß sie einen Weg durch Novella anlegen wollten, infolgedessen dann allerdings der Zoll bei Finstermünz umgangen worden wäre. Nach mittelalterlichen Begriffen wurden Zölle als Privatrechte angesehen. So erklärt es sich hinlänglich, daß Gemeine Drei Bünde auf das Ansinnen Österreichs eingegangen sind und den Schleinsern empfohlen haben, den Zoll bei Finstermünz wie von alters her zu bezahlen und von der Erstellung eines Weges abzustehen, durch welchen das österreichische Zollärar hätte beeinträchtigt werden können. Mit dieser Anweisung, welche, wie bemerkt, mit der mittelalterlichen Auffassung einer Zollgerechtigkeit vollkommen übereinstimmt, haben die Drei Bünde ihrer Landeshoheit über den Novellaberg nichts vergeben und am allerwenigsten die Territorialansprüche Österreichs damit anerkannt. Gerade deshalb, weil die Souveränität über den Novellaberg Graubünden zustand, konnte der Bundestag die Anlegung einer Straße untersagen und die Gemeinde Schleins anweisen, den Zoll bei Finstermünz wie von alters her zu bezahlen.

4. Für diese Anschauungsweise spricht auch das im geschichtlichen Teile näher entwickelte Vorgehen des österreichischen Landvogts zu Castels. Im Jahre 1604 nämlich, also zu einer Zeit, welche dem Beginne des Konfliktes unendlich näher lag, erklärte sich der österreichische Landvogt bereit, auf den Antrag des bündnerischen Bundestages von 1600 einzugehen, wonach bloß der Bezirk des Schergenhofes vom nächsten Lehnstrich außerhalb der Schrofen der Ebene nach unter dem Felsen bis an den Schergenbach an Tirol überlassen, aber auch dann noch Wunn und Weid der Gemeinde Schleins vorbehalten werden sollte. Hätte Österreich wirklich seine Territorial-Ansprüche im heutigen Maße ausgedehnt, so könnte man in der Tat nicht begreifen, wie der österreichische Landvogt mit der Abtretung eines ganz unbedeutenden Bezirkes sich hätte zufrieden geben können. Endlich

5. zeugt für die schweizerischen Ansprüche mit Beweiskraft der vielhundertjährige Besitz. Nicht nur ist das ganze streitige Gebiet im Privatbesitz der Gemeinde Schleins, sondern diese hat darüber auch stets alle Hoheitsrechte ausgeübt. Eine Ausnahme hievon macht in beiden Beziehungen einmal der mehr erwähnte Schergenhof und dann eine kleine Wiese, genannt Kaiserwiese, welche auch

auf dem streitigen Gebiete, gegenüber Finstermünz, liegt und die, wie es scheint, von jeher Bürgern von Nauders gehörte und noch gehört. Die Pächter der zum Schleinser Kirchengute gehörigen Höfe Novella und Fanshof standen stets unter bündnerischer Botmäßigkeit; sie wurden von jeher in Pflicht genommen, der Obrigkeit von Schleins treu und gewärtig zu sein, und an den Gebäuden beider Höfe ist das Wappen Graubündens angebracht.

Von österreichischer Seite wurde hierauf entgegnet, die Ansprüche lassen sich weniger durch Urkunden als durch tatsächliche Verhältnisse erweisen. Nun ergebe sich:

1. daß die Straße von Finstermünz bis an den Schergenbach von Österreich angelegt und erhalten worden sei. Es lasse sich nicht nachweisen, daß hiezu eine Bewilligung von seiten Graubündens hätte ausgewirkt werden müssen, was doch erforderlich gewesen wäre, wenn die Straße nicht auf österreichischem, sondern auf graubündnerischem Gebiete gelegen hätte;

2. sei ausgemacht, daß Österreich über den Schalkelhof alle Hoheitsrechte ausgeübt habe. Die Kaufbriefe wurden in Nauders gefertigt, die Bewohner seien eben dahin pfarr- und schulgenössig und militärflichtig. Nicht minder seien die Handänderungen, welchen die sogenannte Kaiserwiese unterlegen, unbestritten in Nauders vorgenommen worden. Wenn daher die österreichischen Ansprüche so unbegründet wären, wie Graubünden sie darstellen wolle, so hätte letzteres der Ausübung dieser hoheitlichen Akte entschieden entgegentreten sollen. Daß dies nicht geschehen sei, spreche für die Begründetheit der österreichischen Behauptungen.

In bezug auf diese beiden Einwendungen wurde schweizerseits zugegeben, daß die Straße von Finstermünz bis Schergenbach von Österreich angelegt und unterhalten worden sei. Es lasse sich auch nicht erweisen, daß Österreich zur Anlegung der Straße von Graubünden eine Bewilligung erwirkt habe, wie die Sage gehe. Auf der andern Seite aber sei ebenso ausgemacht, daß die Anlegung und der Unterhalt einer Straße auf einem andern Staatsgebiet keinen Territorialanspruch für denjenigen Staat begründet, welcher die Straße unterhält. Es kommt auch in der Schweiz vor, daß ein Kanton auf dem Gebiete des andern solche Straßenstrecken zu unterhalten hat, an denen der erstere Kanton in höherem Maße interessiert erscheint. Das gleiche Verhältnis besteht

auf der Strecke von Finstermünz bis Schergenbach. Die alte tiro-lische Heerstraße führe von Pfunds nach Nauders über den Schergenhof; sie betrat bei Altfinstermünz wieder das rechte Ufer des Inns. Auf diesem Ufer gab es lange keinen Weg von Pfunds nach Nauders, indem die jetzige Straße über Neufinstermünz erst vor wenigen Jahren gebaut worden sei. Es liegt klar zutage, daß Österreich allein ein Interesse daran hatte, daß die Straße vom Schergenhofe hinweg angemessen unterhalten werde. Dieses Interesse war aber nicht im mindesten für Schleins vorhanden, welche Gemeinde zwei bis drei Stunden vom Schergenhofe abliegt und daher wohl äußerst selten in den Fall kommen konnte, sich jener Straße zu bedienen.

Den zweiten Punkt anlangend, wurde von Schweizerseite zugegeben, daß Österreich über den Schergenhof und die Kaiserwiese gewisse Hoheitsrechte, welche der Gemeinde Schleins hätten zustehen sollen, ausgeübt hat. Auch hier entschuldigte sich Schleins damit, daß die Pächter des Schergenhofes von jeher Tiroler gewesen seien. Das reformierte Schleins habe sich daher nicht darum bekümmert, wohin die Schergenhofbauern eingepfarrt waren, wo sie tauften oder begruben.

Nach alledem war man schweizerseits geneigt, der Vermutung Raum zu geben, daß seit langer Zeit, vielleicht schon seit dem bekannten Bundestagsbeschlusse von 1600, der Schergenhof gleichsam als ein verlorener Posten betrachtet worden ist. Nimmt man aber auch an, es stehe über den Schergenhof Österreich die Hoheit zu, so vermöchte man doch in keiner Weise abzusehen, wie gestützt auf diesen Umstand, ganz unverhältnismäßige Ansprüche erhoben werden. Der Bezirk Schergenbach vom ersten Lehnstrich bis zum Schergenbach ist höchstens 15 Minuten lang und 10 Minuten breit; das Gebiet dagegen, welches Österreich ansprach, umfaßte ein Areal von acht Stunden.

Wollte man daher der Schweiz zumuten, daß sie einen so bedeutenden Gebietsumfang zediere, so hätte sie unzweifelhaft das Recht, zu verlangen, daß die erhobenen Ansprüche in aller Form Rechtens nachgewiesen und bewiesen werden. So wie aber die Sachen zur Zeit der Grenzverhandlungen 1860 standen, könnte einer Zession nur der Charakter einer reinen Schenkung beigelegt werden, wozu die Schweiz sich nicht berufen fühlte.

In der Absicht, wenn immer möglich auch diesen Anstand zu

erledigen, suchte der schweizerische Bundesrat einen Mittelweg ausfindig zu machen, durch welchen die schweizerischen Ansprüche in ihrer Wesenheit aufrecht erhalten wurden und gleichwohl eine Konzession an Österreich gemacht werden konnte.

In der ersten Verhandlung vom 22. September glaubte man schweizerischerseits wahrzunehmen, die Hauptschwierigkeit, zu einem Vergleiche zu gelangen, liege darin, daß Österreich besorge, es möchte früher oder später über den Novellaberg eine Straße gebaut werden, mittelst welcher seine Bergfeste Hochfinstermünz umgangen werden könnte. Man glaubte daher, diese Besorgnis berücksichtigen zu dürfen und legte in der Sitzung vom 24. September folgenden artikulierten Vergleichsentwurf vor:

1. Von der Mitte der Brücke bei Martinsbruck werden rechts gegen den Piz Lad die Wunn- und Weidemarken, wie solche im Vergleiche zwischen der Gemeinde Nauders und Schleins im Jahre 1580 festgesetzt worden sind, als Landesmarken anerkannt.

Von der letzten dieser Gütermarken zieht sich die Grenze in gerader Linie auf den Piz Lad, und es bildet der Berggrat fortan in bisher unbeanstandeter Weise die Grenzscheide zwischen Tirol und Graubünden.

2. Von obiger Brücke abwärts gegen Finstermünz bildet der Inn bis zur Einmündung des Schergenbaches in diesen Fluß die Landesgrenze.

Der Schergenhof wird jedoch in seinem jetzigen Umfange, und zwar bis zum Lehnstriche außerhalb Finstermünz, als österreichisches Gebiet anerkannt.

3. Sollte von Martinsbruck in der Richtung von Finstermünz und Pfunds die Erstellung einer Fahrstraße beabsichtigt werden, so hätte diesfalls ein weiteres Einverständnis zwischen beiden Landeshoheiten stattzufinden.

4. Vom Schergenhofe westlich bildet der Schergenbach seinem ganzen Laufe nach bis zur Einmündung des Zanderbaches bei Spissermühl in denselben die Landesgrenze.

5. Zwischen dem schweizerischen Tale Samnaun und der Grafschaft Tirol werden teils der Zanderbach, teils die Bergkämme in bisheriger Weise als Grenzscheiden anerkannt.

6. Nach erfolgter Genehmigung dieser Vereinbarung sollen die im § 1 erwähnten Wunn- und Weidemarken im gegenseitigen Einverständnis durch eigentliche Landesmarken ersetzt werden.

7. Durch gegenwärtige Vereinbarung werden die Eigentums- und Bürgerrechtsverhältnisse auf dem bisher streitig gewesenen Gebiete nicht berührt.

Der Bundesrat führte zur Rechtfertigung dieser Vorschläge, welche unverkennbare Konzessionen enthielten, folgendes an:

Der erste Artikel bestimmt die Grenzlinie rechts von Martinsbruck bis zum Piz Lad. Ursprünglich hatte die Schweiz hier ebenfalls die vollkommene gerade Linie angesprochen. Die Schweiz kam Österreich insofern entgegen, als sie auf dieser geometrisch geraden Linie nicht mehr bestand, sondern die Gütermarken zwischen den Gemeinden Schleins und Nauders auch als Staatsgrenze anerkennen wollte.

In bezug auf die Grenze hielt die Schweiz dagegen an der Innlinie fest, gegen die keine irgendwie entscheidenden und stichhaltigen Gründe angebracht werden konnten. Aber auch hier wurde schweizerischerseits eine Konzession gemacht, indem zugegeben werden wollte, daß der Scherghof in seinem bisherigen Umfange als österreichisches Territorium gelten sollte, da Österreich eingestandenermaßen über diesen Bezirk seit unbestimmten Zeiten Hoheitsrechte ausgeübt hatte.

Im Artikel 3 wird die Erstellung einer Fahrstraße von Martinsbruck in der Richtung von Finstermünz und Pfunds im Einverständnis beider Landeshoheiten beantragt. Diese bedeutende Konzession an Österreich wurde von schweizerischer Seite bloß aus dem Grunde gemacht, weil die Schweiz der Ansicht war, daß ohne gegenseitige Konzessionen so veraltete internationale Konflikte sich nicht austragen lassen.

Vorstehenden Artikeln stellten die österreichischen Kommissarien folgendes Gegenprojekt gegenüber:

1. Von der Martinsbrücke an werden die von den Gemeinden Nauders und Schleins im Jahre 1580 gezogenen und bisher bestehenden Gemeinde- respektive Wunn- und Weidgrenzen künftig zwischen Österreich und der Schweiz als Landesgrenzen angesehen.

2. Von Martinsbruck bis zum sogenannten Mühl-Lanatal, außer dem Novellahof und der 1703 gestandenen Engadiner Schanze bildet die Mitte des Innflusses die Landesgrenze zwischen Österreich und der Schweiz.

3. Von diesem letztgenannten Grenzpunkte an geht die Landesgrenze zwischen Österreich und der Schweiz durch das genannte Mühl-Lanatal hinauf bis auf den sogenannten Piz Mondin und von hier in möglichst gerader Richtung mit Benutzung der Bergspitzen und Berggräte auf den Punkt, wo der Samnaunerbach in den Schalkl- oder Schergenbach einmündet.

4. Von diesem Punkte geht die Grenze teils dem Zanderbach, teils dem Berggrate nach auf die Aibelispitze.

5. Die Genehmigung dieser Vereinbarung wurde ausdrücklich vorbehalten; im Nichtgenehmigungsfalle bleibt es beim bisherigen Stand der Sache.

6. Nach erfolgter Genehmigung der vereinbarten Grenzlinie zwischen Österreich und der Schweiz sollen bleibende Landesgrenzmarken gesetzt werden.

7. Durch gegenwärtige Vereinbarung werden bestehende Privateigentums- und Bürgerrechtsverhältnisse in dem bisher streitigen Gebiet nicht berührt.

Der Grund, warum Österreich auf seinen Ansichten beharrte und zu keinerlei Konzessionen sich herbeilassen wollte, schien rein militärischer Art zu sein, indem es besorgte, es könnte, wie im Jahre 1799, eine fremde Kriegsmacht in Graubünden einbrechen, die beiden Engadine hinabziehen und über den Novellaberg das Fort Hochfinstermünz umgehen. Andere Gründe konnten kaum obwalten, da Österreich auf dem streitigen Gebiete sozusagen kein Eigentum besaß und die davon zu beziehende Grundsteuer so unbedeutend war, daß dieser Umstand gar nicht in Betracht fallen konnte.

Die Schweiz aber hatte ein nicht weniger großes militärisches Interesse daran, daß von Altfinstermünz an der Inn die Grenze bilde; sie konnte nicht zugeben, daß Österreich stundenweit über den Inn hineinrage, daß es seine Grenze bis auf den Mondin ausdehne und von dort aus links das Unterengadin, rechts das Tal Samnaun vollständig beherrsche. Die Schweiz mußte es daher in allen Fällen vorziehen, den Status quo beizubehalten, unter dem sie im Grunde nicht zu leiden hatte, als in die von den österreichischen Kommissarien gestellten Ansprüche einzuwilligen.

Anschließend sei der geschichtliche Teil dieses Grenzstreites noch kurz berührt. Wenige Jahre nach Abschluß der sogenannten

Erbeinigung von 1518 erhoben sich Mißhelligkeiten mit Österreich wegen der Gotteshausleute im Vintschgau und Münstertal wegen einiger Verhältnisse im Unterengadin, sowie etlicher Neuerungen halber im obern Bund und in den Zehn Gerichten. Zur Beseitigung dieser Anstände fand im Jahre 1533 eine Konferenz bündnerischer und österreichischer Abgeordneter statt, auf welcher am 17. Dezember ein Vertrag zustande kam, in dem auch die alten Gebietsstreitigkeiten zwischen Tirol und dem Unterengadin berührt wurden. In letzterer Hinsicht wurde festgesetzt, der Anstand wegen des neuen Weges durch Novella und wegen Wunn und Weid daselbst solle an Jakob Kuen zu gütlicher Beilegung übertragen werden.

Diese Beilegung scheint aber nie erfolgt zu sein, denn es wiederholen sich die gleichen Klagen gegen die Schleinser und die Versuche, die Händel zu schlichten, von Zeit zu Zeit, ohne daß es nötig scheint, diese in ihrem Resultate unfruchtbaren Verhandlungen weitläufiger zu schildern. Im Jahre 1594 aber kam die Sache beim Bundestag zur Sprache, welcher beschloß, es solle kein Weg durch Novella gemacht werden, wodurch dem Zoll in Finstermünz Abbruch geschehen könnte, die Weideatzung denen von Schleins gehören, wie von alters her, wofern aber der Zollner in Finstermünz auch etwas Mitatzung haben möchte, solle er dieselbe brauchen mögen. Der Schergenhof solle keinetweder Partei zuerkannt sein, sondern einstweilen unerörtert bleiben.

Im Jahre 1600 wurde vom Bundestag auf Gefallen der Räte und Gemeinden der Vorschlag gemacht, den Bezirk des Schergenhofes vom nächsten Lehnstrich außerhalb der Schrofen, der Ebene nach, unter dem Felsen bis an den Schergenbach an Tirol zu überlassen und nur Wunn und Weid der Gemeinde Schleins vorzubehalten. Auch solle durch Novella zu allen Zeiten keine Straße gebaut werden, wodurch dem Zoll in Finstermünz Abbruch getan werden könnte.

Ob dieser Vorschlag auf die Gemeinden ausgeschrieben und von diesen genehmigt worden ist, erhellt urkundlich nirgends; doch scheint die Genehmigung aus folgendem Grunde wahrscheinlich. Im Jahre 1604 nämlich dringt der österreichische Landvogt zu Castels, Beeli von Belfort, auf Vollziehung obigen Dekretes, worauf ihm der Bundestag erwidert, wenn für den Malser Vergleich von 1592 die österreichische Ratifikation erfolge, so wolle

man dem Ansuchen entsprechen, sonst aber nicht. Diese Ratifikation trat aber nicht ein, und so blieb die Sache auf sich beruhen.

Im Jahre 1754 beschwerte sich die Gemeinde Schleins über den Zoller in Finstermünz, weil derselbe seine Wiesen an dem nach Schleins gehörigen Novellaberg, deren Anbau ihm früher aus Gutherzigkeit gestattet worden, immer weiter auszudehnen suchte, auch mit Holzen, Weiden und Streue auf dem Ihrigen fortfahren und das gleiche auch auf dem Schalkelhofe geschehe. Über diese Beschwerde wurde mit dem kk. Gesandten in Graubünden, Grafen von Welsperg, korrespondiert und sodann zu endlicher Beseitigung des Konfinstreites wieder eine Konferenz in Vorschlag gebracht, auf welchen Vorschlag der Gesandte erwiderte, die kk. Behörden wüßten nichts von eigentlichen Konfinstreitigkeiten; wenn sich aber die Gemeinde Schleins berechtigt glaube, ihre Landeskonfinen weiter auszudehnen, so dürfe sie es nur mit authentischen Dokumenten und Marksteinen erweisen. Mit dieser Erklärung beabsichtigte der Gesandte offenbar, Österreich als im Besitz befindlich erscheinen zu lassen und die Gemeinde Schleins oder Bünden zu veranlassen, klägerisch aufzutreten.

Die Konferenz vom Jahre 1767 führte ebensowenig zu einem Ergebnisse, indem die österreichischen Kommissarien auf willkürlich gezogenen Grenzlinien beharrten. Fortan scheint die Sache bis zum Jahre 1807 auf sich beruht zu haben. In diesem Jahre aber beschwerte sich die kgl. bayrische Regierung in Tirol über eine von seiten der Gemeinde Schleins an die Bewohner des Schalkelhofes wegen Holzfrevels am Novellaberg erlassene Zitation, ungeachtet sowohl der Schalkelhof als Novella auf Tiroler Territorium liegen. Über diesen und einen ähnlichen, 1811 am Novellaberg vorgekommenen Fall korrespondierte Graubünden mit den bayrischen Behörden in Tirol, jedoch wieder erfolglos. Vom Jahre 1812 bis 1834 trat ein Stillstand ein, der 1834 durch Konfiskation eines Sackes Salz auf dem Schalkelhofe von österreichischen Grenzbeamten unterbrochen ward. Auf erhobene Klage wurde die konfisierte Ware herausgegeben. Von da an patrouillierten die österreichischen Grenzjäger zeitweise vom Schalkelhof bis an den Novellaberg. Wie dies gekommen sein mag, ob eine Verständigung stattgefunden hat, darüber ist keine authentische Auskunft zu erhalten; allein die Tatsache steht fest und wurde

österreichischerseits als Waffe gegen die schweizerischen Behauptungen benutzt.

Schweizerischerseits war man bereit, alle der Billigkeit entsprechenden Konzessionen zu machen, um den langwierigen Grenzstreit zu einem ersprießlichen Ende zu führen. Aber ebenso entschieden mußte die Schweiz darauf bestehen, daß die Innlinie als Grenze angenommen wurde. Der Inn bildet eine durchaus natürliche Grenze. Eine Naturgrenze ist jeder andern vorzuziehen und wird solange als gültig angenommen, bis eine andere Grenze urkundlich nachgewiesen ist. Dieser Nachweis wurde aber von Österreich nicht erbracht, indem es sich zur Unterstützung seiner Ansprüche fast ausschließlich auf das faktische Verhältnis stützte, daß Österreich die Straße von Altfinstermünz bis zum Schergenbach unterhalten, und daß es über den kleinen Bezirk, Schergenhof genannt, verschiedene Hoheitsrechte ausgeübt habe. Diese Tatsache selbst zugegeben, wurde der viel weiter gehende Anspruch Österreichs auf ein Areal von zirka acht Stunden im Umfange in keiner Weise bewiesen. Abgesehen davon, daß die wenigen Urkunden, welche noch vorhanden sind, und die langen Verhandlungen, welche deshalb geführt wurden, für die Schweiz Zeugnis ablegen, spricht für sie auch der Umstand, daß sie, mit Ausnahme des Schergenhofes, über das ganze streitige Gebiet seit Jahrhunderten alle Hoheitsrechte ausgeübt hat, gleichwie sie sich beinahe ausschließlich im privatrechtlichen Besitze desselben befand.

Vertrag

zwischen der Schweiz und Österreich über Regulierung der Grenze
bei Finstermünz

(Abgeschlossen am 14. Juli 1868)

A rtikel I. Das zwischen der Schweiz und der gefürsteten Grafschaft Tirol streitige Gebiet am linken Innuferr vom Novellerhofe bis zum Schergen- oder Schalkelhof, westlich vom Inn, und vom Schergen- oder Schalkelhof bis zur Spissermühle, südlich vom Schergen- oder Schalkelbach, fällt der Schweiz zu, mit Ausnahme des sogenannten Schergen- oder Schalkelhofes und der von diesem bis zur Altfinstermünzbrücke führenden Straßenstrecke nebst dieser Brücke und dem Turme; wogegen die Schweiz sich verbindlich macht, auf dem ihr zufallenden Gebiete und insbesondere auf dem Novellaberge keine Befestigungen zu erbauen.

Artikel II. Die Grenze zwischen dem Kanton Graubünden und Tirol vom Piz Lat bis zur Spissermühle wird dadurch folgendermaßen festgestellt:

- a) Von der Mitte der Brücke bei Martinsbrück werden nach Süden gegen den Piz Lat die Wun- und Weidenmarken, wie solche im Vergleiche zwischen den Gemeinden Nauders und Schleins im Jahre 1580 festgesetzt worden sind, als Landesmarken anerkannt; von der letzten dieser Gütermarken zieht sich die Grenze in gerader Linie auf den Piz Lat, und bildet der Berggrat fortan in bisher stets unbeanstandeter Weise die Grenzscheide zwischen Tirol und Graubünden.
- b) Von der Brücke bei Martinsbrück abwärts gegen Finstermünz bildet der Inn bis zur Einmündung des Schergen- oder Schalkelbaches in denselben die Landesgrenze; der im Artikel I genannte Schergen- oder Schalkelhof in seinem jetzigen Umfange, sowie die ebendaselbst angeführte, von diesem Hofe bis zur Altfinstermünzbrücke führende Straßenstrecke, nebst dieser Brücke und Turm, werden als österreichisches Gebiet anerkannt.
- c) Vom Schergen- oder Schalkelhof westlich bildet der Schergen- oder Schalkelbach seinem ganzen Laufe nach, bis zur Einmündung des Zanderbaches bei Spissermühl in denselben, die Landesgrenze.

Artikel III. Nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation dieses Vertrages werden die im Artikel II, Lit. a erwähnten Wun- und Weidenmarken im gegenseitigen Einverständnis durch eigentliche Landesmarken ersetzt werden.

Artikel IV. Der Grenzweg vom Schergen- oder Schalkelhof bis zur Altfinstermünzbrücke, ebenso wie der vom genannten Hofe nach Spiss führende, das schweizerische Gebiet mehrmals berührende Grenzweg, sind als neutrales Gebiet erklärt, auf dem die Verkehrsfreiheit durch keinerlei Zölle, Abgaben oder Belästigungen gehemmt werden darf.

Artikel V. Durch gegenwärtige Vereinbarung werden das Eigentums- und Bürgerrechtsverhältnis auf dem bisher streitig gewesenen Gebiete nicht berührt.

Artikel VI. Die beiderseitigen Regierungen werden bedacht sein, mit tunlichster Beförderung einen zweckmäßigen Straßenanschluß zwischen dem Engadin und Tirol herzustellen.

Artikel VII. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert werden, der Austausch der Ratifikationsurkunden binnen sechs Wochen stattfinden, und die Wirksamkeit des Vertrages alsogleich nach diesem Austausche eintreten.